

Schutz- und Hygienevorschrift für das Bildungszentrum der Thüringer Landesverwaltung Gotha -BZ Gotha-

*(Maßnahmen zur Verhinderung der
Ausbreitung des SARS-COV2-Virus)*

1. Vorbemerkung

Das Robert-Koch-Institut (RKI) stuft nach wie vor das SARS-CoV-2-Virus als sehr ansteckend ein, das, vor allem bei zunehmendem Alter bzw. bestimmten Vorerkrankungen, eine schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursachen kann und bei einem nennenswerten Teil der Infizierten auch zu länger anhaltenden Folgen führen kann. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der Tatsache, dass ein Teil der Bevölkerung keinen ausreichenden Immunschutz gegen das Virus hat bzw. auch (Re-)Infektionen durch neue Varianten möglich sind, kann es rasch zu hohen Fallzahlen mit schweren Erkrankungen, Todesfällen und einer Belastung des Gesundheitswesens kommen. Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und zum Schutz der Beschäftigten müssen nach wie vor geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die „Schutz- und Hygienevorschrift für das BZ Gotha“ ist ein Infektionsschutzkonzept im Sinne der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und basiert auf der Grundlage der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Danach hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

1.1 Geltungsbereich, Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Die beschriebenen Maßnahmen und Weisungen gelten für alle Aus- und Fortbildungsteilnehmer, die in den Liegenschaften des BZ Gotha tätigen Bediensteten sowie für Mitarbeiter von vertraglich gebundenen Gewerken, Gäste und Besucher.

Beschäftigte sind grundsätzlich nach §15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen macht es erforderlich, dass sie ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und dieses aufrechterhalten.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.

2.1 Abstand

In Innenräumen ist wo immer möglich und zumutbar, ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2.2 Mund-Nase-Schutz

In Situationen in denen kein Mindestabstand eingehalten werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen sowie für Schreibtermine. Lehrkräften wird für den Zeitraum der Lehrveranstaltung das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes bei Unterschreitung des Mindestabstandes empfohlen.

Lehrgangsteilnehmer können den medizinischen Mund-Nase-Schutz kostenfrei vom BZ Gotha empfangen. Die Ausgabe erfolgt zentral und je Lehrsaal- bzw. Fortbildungsgruppe am

Empfang im Haus I. Eine individuelle Ausgabe an Einzelpersonen ist im Bedarfsfall möglich, sollte aber nicht die Regel sein.

2.3 Allgemeine Hygiene- und Niesetikette

Die Hygienevorschriften entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind einzuhalten. Ziele sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

2.4 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV2-Infektion sowie Beschäftigte die in Kontakt mit Personen stehen, die mit dem Virus infiziert sind, haben der Dienststätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARSCoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber¹, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die Betroffenen aufgefordert, das Dienstgebäude unverzüglich zu verlassen und sich in häusliche Isolation bzw. ggf. in unmittelbare ärztliche Behandlung zu begeben. Entsprechende Meldungen an das Gesundheitsamt erfolgen selbständig bzw. in Absprache mit dem behandelnden Arzt.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsleitung des BZ Gotha unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Kontakt: Bärbel Reinhardt
Verwaltungsleiterin
Tel.: 0361/ 57 33 16 105
Email: baerbel.reinhardt@bzgth.thueringen.de

Juliane Pforr
Stellvertretende Verwaltungsleiterin
Tel.: 0361/ 57 33 16 109
Email: juliane.pforr@bzgth.thueringen.de

Ein Verdachtsfall ist auch gegeben, wenn der Selbsttest mit dem SARS-CoV-2-Rapid-Antigen-Test positiv ausfällt. In diesem Fall ist die Dienststelle schnellstmöglich unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu verlassen, der persönliche Kontakt zu anderen Bediensteten ist konsequent zu vermeiden.

2.5 Allgemeine Kontakte

Allgemeine Kontakte sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Telefonische Absprachen sollten bevorzugt werden. Bei notwendigen persönlichen Vorsprachen sind vorab vereinbarte Sprechzeiten zu nutzen.

2.6 Persönliche Hygiene

Die bereitgestellten Handwaschgelegenheiten sowie ergänzend Händedesinfektion sind regelmäßig (mehrmals täglich) zu nutzen.

¹ Fieber wird ab 38°C diagnostiziert. In allen Häusern stehen moderne Fieberthermometer zur kontaktlosen Messung zur Verfügung (Häuser 1 u. 4, Pforte; Haus 2, Geschäftsstelle Lehrbereich Steuern).

2.7 Nutzung Diensträume

Dauerhaft genutzte Diensträume sind möglichst nur mit maximal zwei Personen zu belegen. Sofern Büros mit mehr als zwei Bediensteten besetzt sind, sollen diese Bediensteten nach Möglichkeit so verteilt werden, dass maximal eine Doppelbesetzung in den Büros erfolgt. Bei der Nutzung der Diensträume ist die jeweils geltende Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu beachten.

Werden Diensträume als Prüfungsräume genutzt, treffen die Verantwortlichen eigene hygieneschutzkonforme Maßnahmen.

2.8 Corona-Selbsttest

Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden wird bei Bedarf ein Corona-Selbsttest zur Verfügung gestellt. Positive Testergebnisse sind der jeweiligen Geschäftsstelle unverzüglich telefonisch anzuzeigen.

2.9 Schutzimpfungen

Beschäftigte des BZ Gotha und der hier untergebrachten Einrichtungen, Studierende und Auszubildende dürfen sich (gem. § 3 Abs.1 Corona-ArbSchV) während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen. Die dafür vorgesehenen Termine sind der Verwaltungs- bzw. Fachbereichsleitung vorab mitzuteilen.

2.10 Hygienemaßnahmen/Verhaltensempfehlungen

Die unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/> veröffentlichten Verhaltensregeln sind zu beachten.

3. Hygienevorschrift

Zusätzlich zu den Möglichkeiten der normalen Handhygiene stehen in den Toiletten und in den Eingangsbereichen der Dienstgebäude Gelegenheiten zur Handdesinfektion zur Verfügung. Bei der Desinfektion der Hände ist auf ausreichenden Hautschutz zu achten. Die Oberflächen in den Klassenräumen sind täglich durch das Reinigungspersonal zu desinfizieren.

Die Beschäftigten sind angehalten, regelmäßig alle Räume zu lüften, um die Luftqualität zu verbessern und damit die Anzahl von Krankheitserregern zu reduzieren. Das Lüften sollte über weit geöffnete Fenster (Stoßlüftung) alle 45 Minuten für min. 5-10 Minuten erfolgen.

Arbeitsmittel (z.B. Büromaterial, Telefone, IT-Technik) und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, müssen die Gegenstände regelmäßig gereinigt oder mit dienstlich zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln behandelt werden.

3.1 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigkeitsspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Hinweise:

Eine Händewaschung mit Seife sollte mindestens 20 Sekunden betragen. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich sein sollte. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Die Regelungen der Hygienevorschrift unterliegen einer stetigen Überprüfung auf Geeignetheit. Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur einzelne Personen (Anzahl in Abhängigkeit von der Größe) aufhalten dürfen.

4. Besondere Regelungen im BZ Gotha

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Pandemiegeschehens werden Internatszimmer mit höchstens 2 Personen aus der gleichen Studien- oder Fortbildungsgruppe belegt. Ansammlungen in den Hygienebereichen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken und der Mindestabstand, wo immer möglich und zumutbar, ist einzuhalten.

Zusammenkünfte innerhalb des Internatsbereichs bzw. in sonstigen Räumen des Bildungszentrums (wie z.B. sog. „Küken-Partys“ oder ähnliche Gruppenveranstaltungen) müssen unter Vorlage eines individuellen Hygienekonzeptes bei der Verwaltungsleitung des BZ Gotha angemeldet und von dieser genehmigt werden. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Einhaltung der bekannten AHA-Regeln (Abstand, Hygiene und Maske) hingewiesen.

5. Arbeitsmedizinische Vorsorge


Benötigen Anwarter oder Beschäftigte eine arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahme oder eine Beratung durch den Betriebsarzt, z.B. bezüglich einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder bezüglich einer psychischen Belastung, wird dies über die im BZ Gotha untergebrachten Geschäftsstellen bzw. die Verwaltung des BZ Gotha vermittelt.

6. Sonstiges

Die Regelungen werden regelmäßig geprüft und den aktuellen Entwicklungen des Pandemiegeschehens angepasst.

7. Inkrafttreten

Diese Schutz- und Hygienevorschrift für das BZ Gotha gilt ab dem 01.10.2022 und tritt spätestens mit Ablauf des 07.04.2023 außer Kraft.



Bärbel Reinhardt
Verwaltungsleiterin BZ Gotha

Anlage:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV, vom 26. September 2022)



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Vom 26. September 2022

Auf Grund des § 18 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Abweichende und weitergehende Vorschriften des Bundes und der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere Regelungen der Biostoffverordnung, bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

§ 2

Betriebliches Hygienekonzept

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
2. die Sicherstellung der Handhygiene,
3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
4. das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
5. die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,
6. das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
7. das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei durch In-vitro-Diagnostika zu testen. Diese Tests müssen für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt und auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein.

(3) Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitstellen. Diese Masken sind von den Beschäftigten zu tragen. Beschäftigte, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sind von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen.

(4) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.



§ 3

Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

§ 4

Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die beratenden Arbeitsschutzausschüsse, die aufgrund des § 18 Absatz 2 Nummer 5 und des § 24a des Arbeitsschutzgesetzes gebildet worden sind, beauftragen, Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Empfehlungen dazu können aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann diese Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt machen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Berlin, den 26. September 2022

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil



Anlage
(zu § 2 Absatz 3 Satz 1)

Einsetzbare Atemschutzmasken

Folgende Atemschutzmasken können nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ausgewählt und benutzt werden:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
FFP2 oder vergleichbar ¹	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001+A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Gerätekategorie (zum Beispiel FFP2) Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
Vollmasken, gebläse- unterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter ²	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
N95 ¹	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2 ¹	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
DS2 ¹	JMHLW-Notification 214, 2018	https://www.baua.de/DE/Themen/ Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/ Kennzeichnung-Masken.pdf?_blob= publicationFile&v=10 https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1- y-13-11-3_1.pdf https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1- y-13-11-3_2.pdf	Japan
CPA ¹	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland

¹ Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen. Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken können zum Beispiel überprüfte KN95-Masken sein, die nach dem Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik getestet worden sind.

² Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.